

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 6

Neuteich, den 8. Februar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung

**betr. die Aufstellung und den Betrieb von Karussells, Schleifen- und Rutschbahnen, Luftschaukeln, Schau-
buden und dergl.**

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (Ges.-Samml. S. 265), den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923/25. 10. 1923 D. G. Bl. S. 999/1101 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

§ 1.
fliegende Bauten (Karussells, Schleifen- und Rutschbahnen, Luftschaukeln, Schau-
buden und dergl.) unterliegen als bauliche Anlagen den Bestimmungen der baupolizeilichen Vorschriften des betreffenden Gemeindebezirks. Ausgenommen hiervon sind Würfelbuden, sowie Buden zur Aufstellung von Glücksrädern und dergl., bei denen das Publikum außerhalb der Buden stehen muß.

Bevor die Bauten zur allgemeinen Benutzung in Betrieb gesetzt werden, ist der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die baupolizeiliche Genehmigung und Abnahme einzureichen.

Von der Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung in der Form eines Bau Scheines kann abgesehen werden, wenn der Besitzer ein von der Ortspolizeibehörde des Heimatortes abgestempeltes Revisionsbuch und einen Bau Schein (mit angefügtem, vom Baupolizeiamt seines Heimatortes geprüften und genehmigten Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen) der betreffenden Polizeibehörde des Orts vorlegt, in dem die Bauten errichtet und in Betrieb genommen werden sollen.

Jedes Jahr ist die Nachprüfung des Baues und die Ausstellung eines neuen Bau Scheines erforderlich. Bau Scheine, deren Erteilung länger als 1 Jahr zurückliegt, werden nicht anerkannt.

§ 2.
Während des Betriebes von Karussells, Luftschaukeln und dergl. müssen stets mindestens 2 von dem Unternehmer zur Aufsicht und zur Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestellte erwachsene Personen an Ort und Stelle anwesend sein.

Der Unternehmer kann anstelle einer dieser Personen die Aufsicht selbst übernehmen.

§ 3.
Karussells sind mit einer sicheren, in ausreichendem Abstände aufzustellenden Umweh rung (Kette oder Tau) zu versehen. Bei Luftschaukeln, Rutschbahnen und dergl. hat die Umweh rung mindestens Brusthöhe zu erreichen und muß durch ein bis an den Erdboden reichendes Drathgestech oder eine ähnliche Vorrichtung das Durchkriechen verhindern; die Eingangstür muß in gleicher Weise beschaffen sein und muß geschlossen gehalten werden, solange die Schaukeln pp. in Bewegung sind.

§ 4.
Karussells, die keinen besonderen, die Drehung mitmachenden Fußboden haben, dürfen nicht zur allgemeinen Benutzung in Betrieb gesetzt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zur Zeit des Erlasses dieser Polizeiverordnung bereits erbauten und in Betrieb ge setzten Kettenkarussells und dergl.

§ 5.
Jede amerikanische Luftschaukel muß mit einer von dem Unter nehmer oder dem Aufsichtspersonal leicht zu handhabenden Brems vorrichtung versehen sein, die ein sicheres Anhalten der Schaukel in kürzester frist ermöglicht. Diese Bremsvorrichtung ist bei zu hohem Schaukeln oder einer sonstigen Gefährdung der Schaukelnden oder des Publikums sofort in Wirkung zu setzen.

§ 6.
Die Gondeln der amerikanischen Luftschaukeln müssen mit einem geeigneten Geländer, das bis zur Brusthöhe einer stehenden Person reichen muß, versehen sein. Die Ein- und Aussteigeöffnungen sind während des Betriebes durch Stangen oder Ketten geschlossen zu halten.

Bei den Karussells im Sinne des § 4 genügt für Einzel sitzer eine Kette, die das Herausrutschen aus den Sitzen verhindert.

Der Unternehmer hat in einem Anschlag an geeigneter Stelle auf die Verpflichtung zur Benutzung der Sicherheitsketten pp. hinzuwirken und ist — ebenso wie das die Gondeln und dergl. benutzende Publi-
kum — für die Durchführung der Anordnung verantwortlich.

§ 7.
Zu widerhandlung gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120.— G, im Nichtbeitreibungsfalle mit ent sprechender Haft bestraft.

§ 8.
Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1929 in Kraft.
Danzig, den 18. Dezember 1928.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Ortspolizeibehörden, die Landjägerämter und Schupo Komman-
dos des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Polizeiverordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 5. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die in der Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 5 enthaltene Polizeiverordnung über die Einrichtung und Betrieb von Aufzügen hin.

Tiegenhof, den 2. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1929 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1929 abzu- haltenden Märkte.
1	Neuteich	Kram-, Vieh- u. Pferde- markt Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 29. Jan. 29. Dienstag, den 2. April 29.
		Kram-, Vieh- u. Pferde- markt Kram-, Vieh- u. Pferde- markt fetttvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 25. Juni 29. Dienstag, den 23. Juli 29. Dienstag, den 3. Sept. 29.
		Kram-, Vieh- u. Pferde- markt	Dienstag, den 15. Okt. 29.
2	Tiegenhof	Krammarkt Krammarkt	Dienstag, den 11. Juni 29. Dienstag, den 10. Sept. 29.

Tiegenhof, den 31. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. 2. 1929, 9 Uhr vormittags, vor

der Wohnung des Regierungs- und Veterinär rats,
Simonsdorf: Montag, den 11. 2. 1929, mittags 1²⁰ Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 22. 2. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

**Sortierung betr.
Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.**
Es sind weiter von mir bestätigt worden:

St. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
103	Biefterfelde	d Koslowski	Franz	Arbeiter	Neuwahl
104	Rehwalde	a Ziemien	Heinrich	Landwirt	Wiederwahl
		b Claassen	Hermann	"	"
		c Kloth	Johann	Arbeiter	"
		d Peters	Bernhard	Landwirt	"
105	Neunhuben	a Reimer	Aron	Hofbesitzer	"
		b Böhneke	Eduard	Schneider	Neuwahl
		c Guth	Martin	Arbeiter	Wiederwahl
		d Reimer	Otto	Zimmerer	Neuwahl
106	Neumünsterberg	c Mattern	Paul	Hauptlehr.	"
107	Herrenthag.	a Neufeld	Wilhelm	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Bergmann	Bruno	"	"
		c Epp	Paul	"	Neuwahl
		d Quest	August	Instrmann	bisher Schöffe
108	Vierzehnshuben	a Janßen	Jakob	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Koslowski	Friedrich	"	"
		c Epp	Hermann	"	"
		d Meckelburger	Jakob	"	Neuwahl

Tiegenhof, den 4. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 5.

Räude.

Bei einem Pferd des Gutsbesizers Robert Heming in Brumau ist Räude festgestellt.

Tiegenhof, den 4. Februar 1929.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.
Jagdverpachtungen.**

Die am 31. März d. Js. frei werdenden Jagden in den Außen-
deichländereien

- a) von Allweichsel bis Kunzendorf in Größe von 270 ha.
 - b) von Biefterfelde bis Klein-Montau in Größe von 360 ha.
- sollen vom 1. April cr. unter den üblichen Bedingungen, die beim Senat, Zimmer 241, eingesehen werden können, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Schriftliche Angebote sind an uns bis zum 1. März cr. einzureichen.

Danzig, den 31. Januar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Hinweis auf die im Februar 1929 fällig werdenden Steuerzahlungen.

- A 1. Die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für Januar 1929 ist wie bisher bis zum 10. Februar cr. selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.
- 2. Am 15. Februar 1929 werden fällig:
 - a) die Vorauszahlungen auf das „Gemeinsame Soll“ (Einkommens-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte für das I. Vierteljahr (Januar/April 1929). Die Höhe richtet sich nach den Steuerbescheiden 1927/28.
 - b) die Grundwertsteuer für das IV. Vierteljahr 28 (Januar/April 1929).
 - c) die Hundesteuer für das IV. Vierteljahr 1928 (Januar/April 1929).
 - d) die Wohngebäudeabgabe für Februar 1929.
- 3. Am 1. März 1929 wird fällig: die 2. Rate der Notstandsreste für die Landwirte.
- B. Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung wird noch besonders verwiesen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens

1 Woche nach Ablauf des Fälligkeitstermins bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind (vgl. Wortlaut der Steuerbescheide).

C. Um einen großen Andrang bei dem Vierteljahresfälligkeitstermin zu vermeiden, wird die Steuerkasse am Montag, den 11. und 18. Februar 29 für den Publikumsverkehr offengehalten werden.

Es empfiehlt sich jedoch, für die Entrichtung der Steuern den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen.

Danzig, den 2. Februar 1929.

Steuerkasse
für die Stadtgemeinde Danzig.
Freie Stadt

Trowitsch 1929

landwirtschaftl. Notizkalender

von jetzt ab ermäßigt, zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

Verzeichnis

der im

Freistaat Danzig amtlich

gemeldeten

Kraftfahrzeuge

mit den neuesten Verkehrs-Bestimmungen,
Gesetzen, Warnungstafeln, Kartenmaterial usw.

soeben neu erschienen.

Preis 3,50 Gld.

Verlag: Allgemeiner Verband Deutscher
Automobilfahrer Bez.-Dir. Dzg.

Druck von Pech & Richert, Neuteich.

Zu haben in der

Buchhandlung

Pech & Richert, Neuteich.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.